

Pressemitteilung, 07.04.2020

KoBa Harz informiert: Wichtige Hinweise zum vereinfachten Antragsverfahren im Bereich SGB II im Zuge der Corona-Krise

Das Antragsverfahren für SGB II wurde im Zuge der Corona-Krise für einen eingegrenzten Zeitraum grundlegend vereinfacht, damit betroffenen Personen, deren Existenz durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise bedroht ist, schnell und unbürokratisch geholfen werden kann. Dieses gilt für alle Anträge, deren Bewilligungszeiträume in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2020 beginnen.

Durch die Einstellung der Geschäftsbetriebe und der vermehrt in Anspruch genommenen Kurzarbeit steigen seit Mitte März die Antragszahlen erheblich. Die KoBa Harz bittet alle Antragsteller im Interesse einer schnellen Bearbeitung darum, folgende wichtige Hinweise zu beachten.

Trotz der Vereinfachungsregeln, die auch aus Sicht der KoBa Harz in dieser schweren Krise sehr wichtig und begrüßenswert sind, ist im Rahmen der Grundsicherung eine Bedürftigkeitsprüfung in gewissem Umfang weiter vorgeschrieben. Dazu gehören bei der erstmaligen Beantragung von Leistungen nach dem SGB II u. a. die Angabe und der Nachweis von aktuell laufenden Einkommen aller Bedarfsgemeinschaftsmitglieder.

Bei Einkommen von Selbständigen reicht dagegen auf Grund der aktuellen Situation im vereinfachten Verfahren eine kurze plausible Prognose des Antragstellers im Antrag aus. Sofern nach den Angaben des Selbständigen eine Prognose nicht möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass kein Einkommen im Bewilligungszeitraum erzielt wird.

Nach den aktuellen Vereinfachungsregeln ist es weiter möglich, die Prognose im Verlauf des Bewilligungszeitraums zu überprüfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund des Endes behördlicher Maßnahmen wieder von einer Verbesserung der Einnahmesituation ausgegangen werden kann oder wenn die Höhe des Einkommens bei der Bewilligung vollständig unklar war. Das veränderte (erhöhte) Einkommen stellt in diesem Fall eine Änderung in den Verhältnissen dar, die für die Zukunft auch bei laufenden vorläufigen Entscheidungen zu berücksichtigen ist.

Eine Vermögensprüfung und die Überprüfung der Wohnungsmiete bzw. Wohnungsgröße sind für alle Anträge, deren Bewilligungszeiträume in die Zeit vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2020 fallen, für ein halbes Jahr ausgesetzt. Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn dies im Antrag erklärt ist. Diese Vermutung ist allerdings widerlegbar. Fragen hierzu werden durch die KoBa Harz telefonisch oder per Email gern beantwortet.

Es ist daher für eine zügige Bearbeitung sehr wichtig, die Anträge entsprechend auszufüllen. Anträge ohne weitere Angaben nur mit Unterschrift reichen daher nicht aus. Um eine zügige Bearbeitung der

Anträge sicherzustellen, empfiehlt die KoBa Harz eine Telefonnummer anzugeben. Damit wäre die Möglichkeit gegeben, Fragen und weitere Bedarfe ganz schnell zu klären.

Auch für Personen, die bereits laufende Leistungen (Arbeitslosengeld II) erhalten, sind Erleichterungen vorgesehen. Für alle Arbeitslosengeld II-Leistungen, die in der Zeit vom 31.03. - 30.08.2020 enden, bedarf es einmalig keiner Antragstellung. Die Leistungen werden in unveränderter Höhe auch für den folgenden Leistungszeitraum weiter gewährt. Die Bewilligungsbescheide für die Gewährungszeiträume, die vom 01.05. beginnen und vor dem 31.08.2020 enden, sollen den betroffenen Leistungsempfängern spätestens 2 Wochen vor Beginn des neuen Gewährungszeitraumes zugehen. Bis dahin bittet die KoBa Harz von Nachfragen diesbezüglich abzusehen.

Trotz der Schließung der KoBa Harz für den Besucherverkehr sind die Mitarbeiter im Einsatz, um die Anträge schnell zu bearbeiten und Fragen umgehend zu beantworten. Sie erreichen uns postalisch, per Email (koba@koba-jobcenter-harz.de) oder telefonisch unter den bekannten Telefonnummern der zuständigen Mitarbeiter (rechts oben in den üblichen Anschreiben).

Darüber hinaus bietet die KoBa Harz für alle Erst-Antragsteller eine telefonische Erstberatung an. Sie können diese unter folgenden Rufnummern in Anspruch nehmen:

Region Halberstadt	03943/ 58-3543
Region Quedlinburg	03943/ 58-3665
Region Wernigerode	03943/ 58-3215.

Auf Grund des hohen Anrufaufkommens können Sie alternativ auch gern per Email eine Bitte auf Rückruf unter Angabe Ihrer Telefonnummer hinterlassen.

Für dringende und nicht verschiebbare Angelegenheiten ist im Ausnahmefall eine persönliche Vorsprache möglich. Für diese bedarf es der vorherigen Terminvereinbarung.

Wir versichern Ihnen, dass die KoBa Harz auch in dieser neuen, schwierigen Situation ein verlässlicher Partner sein wird.

Pressekontakt KoBa Harz:

Pressestelle KoBa Harz

Tel.: 03943 58 – 3234 | Fax: 03943 58 – 3040 | E-Mail: presse@koba-jobcenter-harz.de